

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend („Jugenddienstverordnung“) (25. März 1939)

Kurzbeschreibung

Das Gesetz über die Hitler-Jugend (HJ) von 1936 wurde durch die „Zweite Durchführungsverordnung“, die sogenannte „Jugenddienstverordnung“, vom 25. März 1939 verschärft. Ab sofort wurde der Eintritt in die Hitler-Jugend unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung zur Pflicht aller Deutschen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Die Verordnung legte ebenfalls fest, wer entsprechend dem nationalsozialistischen Ausleseprinzip nicht in der Hitler-Jugend erwünscht war. Die zunehmende zwangsweise Vereinnahmung der Jugend durch die HJ entzog gleichzeitig den Eltern die Kontrolle über deren Erziehung, welche nun ebenfalls für die Ziele der Nationalsozialisten instrumentalisiert wurde.

Quelle

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugend-Dienstverordnung) vom 25. März 1939

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1, S. 993) bestimme ich:

§ 1: Dauer der Dienstpflicht

(1) Der Dienst in der Hitler-Jugend ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun, und zwar:

1. die Jungen im Alter von 10-14 Jahren im „Deutschen Jungvolk“ (DJ),
2. die Jungen im Alter von 14-18 Jahren in der „Hitler-Jugend“ (HJ),
3. die Mädchen im Alter von 10-14 Jahren im „Jungmädelbund“ (JM),
4. die Mädchen im Alter von 14-18 Jahren im „Bund Deutscher Mädel“ (BDM).

(3) Schüler und Schülerinnen der Grundschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bis zum Verlassen der Grundschulklassen vom Dienst in der Hitler-Jugend zurückgestellt.

(4) Schüler und Schülerinnen der Volksschule, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bis zu ihrer Schulentlassung Angehörige des Deutschen Jungvolks oder des Jungmädelbundes.

§ 2: Erziehungsgewalt

Alle Jungen und Mädchen der Hitler-Jugend unterstehen einer öffentlich-rechtlichen Erziehungsgewalt nach Maßgabe der Bestimmungen, die der Führer und Reichskanzler erläßt.

§ 3: Unwürdigkeit

(1) Der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend unwürdig und damit von der Gemeinschaft der Hitler-Jugend ausgeschlossen sind Jugendliche, die

1. ehrenrührige Handlungen begehen,
2. wegen ehrenrühriger Handlungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen worden sind,
3. durch ihr sittliches Verhalten in der Hitler-Jugend oder in der Allgemeinheit Anstoß erregen und dadurch die Hitler-Jugend schädigen.

[...]

§ 4: Untauglichkeit

(1) Jugendliche, die nach dem Gutachten einer HJ-Gesundheitsstelle oder eines von der Hitler-Jugend beauftragten Arztes für den Dienst in der Hitler-Jugend untauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, müssen entsprechend dem ärztlichen Gutachten ganz oder teilweise von dem Dienst in der Hitler-Jugend befreit werden.

[...]

§ 5: Zurückstellung und Befreiung

(1) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder des zuständigen HJ-Führers können Jugendliche jeweils bis zur Dauer eines Jahres vom Dienst in der Hitler-Jugend befreit oder zurückgestellt werden, wenn sie

1. in ihrer körperlichen Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind oder
2. nach dem Urteil des Schulleiters ohne die Befreiung die Anforderungen der Schule nicht erfüllen können.

[...]

§ 6: Deutsche Staatsangehörige nichtdeutschen Volkstums

(1) Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen beide Elternteile oder der Vater nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehören, sind auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend zu befreien; steht das Recht und die Pflicht für die Person des Jugendlichen zu sorgen, mehreren zu und stellt nicht jeder von ihnen den Antrag, so kann der Jugendliche befreit werden. Uneheliche Jugendliche können auf Antrag derjenigen, denen die Sorge für ihre Person zusteht, von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend befreit werden, wenn die Mutter nach ihrem Volkstumsbekenntnis zur dänischen oder polnischen Volksgruppe gehört; sie sind zu befreien, wenn der Vormund dem Antrag zustimmt.

[...]

§ 7: Blutmäßige Anforderungen

Juden sind von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ausgeschlossen.

[...]

§ 9: Anmeldung und Aufnahme

(1) Alle Jugendlichen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden, bei dem zuständigen HJ-Führer zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anzumelden. Treten bei einem Jugendlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hitler-Jugend nach diesem Zeitpunkt ein (z.B. Entlassung aus der behördlichen Verwahrung, Erwerb der Reichsangehörigkeit, dauernde Niederlassung im Deutschen Reich), so ist der Jugendliche innerhalb eines Monats nach Eintritt der genannten Voraussetzungen anzumelden.

(2) Zu der Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen verpflichtet.

[...]

§ 12: Strafbestimmungen

(1) Ein gesetzlicher Vertreter wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, wenn er den Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Jugendführers des Deutschen Reichs ein. Der Antrag kann

zurückgenommen werden.

(4) Jugendliche können durch die zuständige Ortspolizeibehörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihnen aufgrund dieser Verordnungen und den zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind.

[...]

Berlin, den 25. März 1939

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Quelle: *Reichsgesetzblatt I*, 25. März 1939, S. 710. Online verfügbar unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=941&size=45>; abgedruckt in Paul-Meier Benneckenstein, Hrsg., *Dokumente der deutschen Politik*. Band 7, Teil II: *Das Werden des Reiches 1939*, bearbeitet von Hans Volz. Berlin, 1940, S. 794, S. 796–97.

Empfohlene Zitation: Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend („Jugenddienstverordnung“) (25. März 1939), veröffentlicht in: German History in Documents and Images, <<https://germanhistorydocs.org/de/deutschland-nationalsozialismus-1933-1945/ghdi:document-1565>> [16.05.2024].